

Tierische Nebenprodukte und Spezifizierte Risiko Materialien („SRM“)

Richtig sammeln und entsorgen
(Rote Tonne/Schwarze Tonne)



Fahrzeug mit 2 getrennten Kammern



Kategorisierung der tierischen Nebenprodukte

Diese Beschreibung stellt nur einen groben Überblick der Bestimmungen nach der EU-VO 1774/2002 dar. Nähere Beschreibungen sind der Verordnung selbst zu entnehmen.

Kategorie 1

- TSE¹⁾-verdächtige und erkrankte Tiere
- Wildtiere (Rehe, Hasen, ...), wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind
- Heimtiere (Hunde, Katzen, Meerschweinchen, ...), Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere
- Erzeugnisse von Tieren, denen verbotene Stoffe verabreicht wurden
- Küchen und Speiseabfälle aus grenzüberschreitendem Verkehr
- Materialgemische sowie Siebreste von Kat. 1 Verarbeitung
- Spezifiziertes Risikomaterial „SRM“ (ist einzufärben – besondere Gefahrenquelle)
 - ➔ Bei allen Rindern jeden Alters, also auch Kälber:
 - ◆ Mandeln (Tonsillen) und der gesamte Darm von Labmagenausgang bis zum After einschließlich Mesenterium (Gekröse)
 - ➔ Bei Rindern ab einem Alter von 12 Monaten zusätzlich:
 - ◆ der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen aber ohne Unterkiefer
 - ◆ das Rückenmark
 - ➔ Bei Rindern ab einem Alter von 24 Monaten zusätzlich:
 - ◆ die Wirbelsäule mit den Spinalganglien, ausgenommen Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel
 - ➔ Bei allen Schafen und Ziegen jeden Alters, also auch Lämmern und Kitzen:
 - ◆ die Milz und Ileum (Krummdarm)
 - ➔ Bei Schafen und Ziegen ab einem Alter von 12 Monaten zusätzlich:
 - ◆ der knöcherne Schädel, einschließlich Gehirn und Augen
 - ◆ Mandeln (Tonsillen)
 - ◆ das Rückenmark
 - ➔ Körper oder Körperteile von Rindern, Schafen oder Ziegen:
 - ◆ Die verendet sind oder getötet, aber nicht geschlachtet wurden, wenn sie die oben genannten Gewebe enthalten.

Alle „SRM“ sind gem. Anhang V Z. 3 der EU-VO 999/2001 sofort nach der Entnahme einzufärben. Farbstoff: z.B. Tatzingelb 102 (Handelsbezeichnung „RaideX“), Fuchsinrot SGS, Lebensmittelfarben.

ACHTUNG: Nach dem Betäuben darf keinesfalls ein H I R N S T A B verwendet werden.

Kategorie 2

- ▲ Gülle sowie Magen- und Darminhalt
- ▲ Gefallene und getötete Tiere, die nicht in die Kategorie 1 gehören
- ▲ Material mit Rückständen von Arzneimitteln oder Umweltkontaminanten
- ▲ Materialgemische aus Kategorie 2 und Kategorie 3 inkl. Abwasserrückstände aus Behandlung von Kategorie 2
- ▲ Andere tierische Produkte als Kategorie 1 oder Kategorie 3

¹⁾ Transmissible Spongiforme Enzephalopathien

SCHWARZE TONNE
SIEHE RÜCKSEITE



Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Das Land
Steiermark

➔ Lebensressort

ROTE TONNE

Kategorie 3

- Genusstaugliche Schlachtkörperteile, die aus verschiedenen Gründen nicht verwertet werden
- Häute, Hufe, Hörner, Borsten, Federn
- Blut (ausgenommen Blut von Wiederkäuern)
- Ehemalige Lebensmittel ohne Gesundheitsrisiko
- Genusstaugliche tierische Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie inkl. Knochen und Grieben (Gammeln) sowie Nebenprodukte aus der Fleischverarbeitung



SCHWARZE TONNE

**Tiere über 30 kg werden von Mitarbeitern der
Steirischen Tierkörperverwertungs-GmbH & Co KG direkt abgeholt.
Beauftragung unter Tel.: (03453) 2510**

Rechtsbezug:

(1) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. 10. 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

(2) Tiermaterialiengesetz TGM BGBl. I Nr. 141/2003

(3) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. 5. 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

(4) Verordnung (EG) Nr. 1974/2005 der Kommission vom 2.12.2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hinsichtlich nationaler Referenzlaboratorien und spezifizierten Risikomaterials

Für weitere Anfragen stehen zur Verfügung:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA8C Veterinärwesen (Veterinärdirektion)
Herr Dr. Harald Fötschl DW 3584
Herr Dr. Franz Dieber DW 5593 (bzgl. EU-VO 1774/2002)
8010 Graz, Zimmerplatzgasse 15
Telefon: (0316) 877-DW
Fax: (0316) 877-3587
E-Mail: fa8c@stmk.gv.at

Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH & Co KG
Landscha an der Mur 8
8461 Gabersdorf
Frau Cornelia Stessl
Herr Mag. Hermann Baumgartner
Telefon: (03453) 2510-73
Fax: (03453) 2510-68
E-Mail: office@sttkv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft
Herr Robert Ritter
(bzgl. Förderung gekühlter TKV Sammelstellen)
8010 Graz, Bürgergasse 5a
Telefon: (0316) 877-4329
Fax: (0316) 877-2416
E-Mail: fa19d@stmk.gv.at

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Der Text wurde sowohl mit Herrn Dr. Harald Fötschl von der Fachabteilung 8C, Veterinärwesen als auch mit Herrn Mag. Hermann Baumgartner von der Steirischen Tierkörperverwertungsgesellschaft abgestimmt.
Redaktion: DI Dr. Günther Illitsch